

DIENSTANWEISUNG

**zur Beachtung des Umweltschutzes bei der
Erfüllung der Aufgaben der Stadt Wolfenbüttel**

- in Kraft getreten am 01. Mai 1987 -

Dienstanweisung

zur Beachtung des Umweltschutzes bei der Erfüllung der Aufgaben der Stadt Wolfenbüttel

- I. Zehn-Punkte-Programm gemäß Beschluß des Rates
der Stadt Wolfenbüttel vom 11.03.1987**
- II. Bestellung eines Beauftragten für den Umweltschutz und Bildung einer
Arbeitsgruppe Umweltschutz**

-
- I. Der Rat der Stadt Wolfenbüttel hat am 11.03.87 folgendes Zehn-Punkte-Programm als Handlungsrahmen und zugleich Richtlinien im Sinne des § 40 Absatz 1 Ziffer 1 Nieders. Gemeindeordnung (NGO) beschlossen:

1. Bauleitplanung

Im Rahmen der geltenden Bestimmungen ist dem Umweltschutz in der Bauleitplanung erhöhtes Gewicht zu geben.

Dazu sind für Schadstoffemissionen und -immissionen Obergrenzen festzusetzen. In der Energieversorgung und Entsorgung sind Auflagen zu erteilen.

Bei Verkehrsanlagen ist eine umweltfreundlichere Gestaltung anzustreben und im Zusammenhang damit die Aufstellung von Grünplänen zu betreiben.

Dem Lärmschutz ist verstärkt Aufmerksamkeit zu widmen.

Um nicht ohne Not natürliche Landflächen als Baugrund in Anspruch zu nehmen, wird die Stadt im Rahmen der künftigen Bauleitplanung eine Analyse des voraussichtlichen Landbedarfs durchführen und anstreben, vorrangig Baulücken zu schließen.

2. Baugenehmigungsverfahren

Sofern Baugenehmigungen planungsrechtlich nach § 34 Bundesbaugesetz zu beurteilen sind, wird gemäß Punkt eins verfahren. Um bei Einzelvorhaben dem Schutz der Umwelt mehr Gewicht zu geben, werden im Zusammenwirken mit dem Bauherrn die Möglichkeiten des öffentlichen Baurechts verstärkt ausgeschöpft. Eine Bauberatung über umweltverträgliche Materialien ist durchzuführen.

Auf die Begrünung von Fassaden und Dächern ist verstärkt hinzuwirken.

Bei der Gründung von Fundamenten ist darauf zu achten, daß Grundwasserströme nicht beeinträchtigt werden.

3. Straßenplanung

Bei der Planung von Gemeindestraßen und der Beteiligung an Straßenbaumaßnahmen des Landes und des Bundes wird die Stadt umweltschutzorientierte Gesichtspunkte in Abwägung zu den Verkehrsbelangen einbringen. Konfliktsituationen zwischen motorisierten und nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmern sind nur in Rücksicht auf die Rechte auch der Schwächeren zu lösen. Das bedeutet vornehmlich, auch Fuß- und Radwege einzurichten und darüber hinaus allgemein verkehrsberuhigte Planungsziele zu setzen und zu verfolgen. Straßenquerschnitte sollen nach Möglichkeit verringert werden.

Den Lärmschutzmaßnahmen ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Bei der Oberflächenwasserbeseitigung sind moderne Lösungen durch Versickerung in Betracht zu ziehen.

In jeder Straßenbaumaßnahme ist eine gute Begrünung des Straßenraumes anzustreben.

Daraus ergibt sich sinnvoll, die öffentlichen Leitungs- und Rohrsysteme auf einer Straßenseite zu bündeln, um auf der leitungsfreien Seite die Begrünung weniger eingeschränkt auf großflächigen Pflanzenscheiben durchführen zu können. Heimische Pflanzen sind anderen vorzuziehen.

4. Städtische Hochbaumaßnahmen

Hochbaumaßnahmen setzen eine Bauleitplanung nach Punkt eins und in jedem Falle ein Baugenehmigungsverfahren gemäß Punkt zwei voraus. Für die Baugestaltung ist bei der Ausschreibung der Gewerke und der Erarbeitung der Leistungsverzeichnisse zu fordern, daß ungefährliche, umweltfreundliche Verfahren, Baustoffe und Materialien eingesetzt werden.

Jede Möglichkeit zur Dach- und Fassadenbegrünung ist zu nutzen.

Ausschreibungen - ob beschränkt oder öffentlich - sind so zu gestalten, daß unterbreitete Angebote den Umweltschutzanforderungen entsprechen müssen und ggf. zusätzlich Umweltschutzaspekte einbringen.

5. Grünpflegemaßnahmen und Winterdienst

In der Pflege aller städtischen Grünanlagen, Friedhöfe, Parks und Sportplätze verzichtet die Stadt über die Bestimmung des Nieders. Naturschutzgesetzes hinaus auf die Verwendung von Herbiziden oder ähnliche belastende Chemikalien, um das Entstehen von Wildkräuterwiesen zu begünstigen.

Die Begrünung öffentlicher Flächen durch die Bürger ist großzügig zu gestatten, sofern es dem öffentlichen Interesse nicht entgegensteht.

Bei der Unterhaltung von Straßen setzt die Stadt für die Entfernung störenden Bewuchses nur dann chemische Mittel ein, wenn verkehrsrechtliche Gesichtspunkte es zwingend erfordern.

Im Winterdienst werden grundsätzlich salzfreie heimische Streustoffe verwendet. Nur auf besonders gefährlichen Fahrbahnstellen der Straßen mit bedeutendem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage soll bei extremen Wetterverhältnissen die Verwendung auftauender Mittel erlaubt sein. In solchen Ausnahmefällen ist der Einsatz von Flüssigsalzen anzustreben.

Die Ablagerung von geräumtem Schnee (konzentrierter saurer Regen) ist nur auf dafür ausgewiesenen Flächen vorzusehen, um das Eindringen von Schadstoffen in die Wasserläufe zu verhindern.

6. Beschaffung von Kommunalfahrzeugen und technischem Gerät

Die Stadt wird sich bei der Beschaffung von Kommunalfahrzeugen darum bemühen, Fahrzeugtypen zu erwerben, die umweltfreundlich betrieben werden können, also abgasarm und schallgedämpft sind.

Die Umrüstung vorhandener Fahrzeuge auf den Betrieb mit bleifreiem Benzin wird unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geprüft.

Soweit die Stadt Fahrzeuge und Geräte vorhält, die mit bleifreiem Benzin zu betreiben sind, wird sie die notwendige Versorgung auf dem Bauhof oder an anderer Stelle sicherstellen.

Die Feuerwehr ist zur Gefahrenabwehr mit Spezialfahrzeugen und -geräten für Gas-, Chemie- und Strahlenunfälle auszurüsten.

Bei Geräten, Einrichtungsgegenständen, Verwaltungsmaterialien sind solche Produkte zu erwerben, die am besten umweltfreundlich genutzt bzw. wiederverwertet werden können.

7. Rekultivierungen, Renaturierungen und Wiederanpflanzungen

Die Stadt wird alle Möglichkeiten nutzen, auf eigenen Flächen Rekultivierungen, Renaturierungen und Wiederanpflanzungen vorzunehmen. Sie wird darüber hinaus bei allen Genehmigungsverfahren, an denen sie beteiligt ist, darauf dringen, daß umweltbelastende und naturzerstörende Eingriffe durch Rekultivierung Renaturierung auf in Mindestmaß beschränkt bleibt. Auch außerhalb der geschlossenen Ortslage wird sie ekkultivierungs-, Renaturierungs-, Wiederanpflanzungs- und Begrünungsmaßnahmen fördern und naturgemäße Pflege einsetzen. Ist in einem Ausbeutungsbereich das Grundwasser angeschnitten, so soll es bei der Rekultivierung offengelassen werden, um unkontrolliertes, wassergefährdendes Verfüllen zu vermeiden. Kalk- und Kiesgruben sollen möglichst offen bleiben; hier entstehen wünschenswerte Biotope, deren Entwicklung zu fördern ist.

8. Gewässerunterhaltung und Abwasserbeseitigung

Die Stadt Wolfenbüttel wird bei eigenen Wasserbaumaßnahmen und durch ihre Vertreter in Unterhaltungs- und Wasserverbänden darauf hinwirken, daß bei Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen an Gewässern neben den wasserwirtschaftlich notwendigen Anforderungen im besonderen Maße auf ökologische Funktion der Gewässer Rücksicht genommen wird. Es ist grundsätzlich ein naturnaher Ausbau vorzuziehen und auf eine vollständige Abdichtung sowie auf Maßnahmen zur Erhöhung der Fließgeschwindigkeit zu verzichten.

Die Abwasserbeseitigung soll grundsätzlich im Trennsystem erfolgen. Regenwasser soll versickern können. An geeigneten Standorten werden Wasserrückhaltebecken geschaffen.

Die Kläranlage und deren Abwasser werden ständig überwacht. Der Betrieb wird mit dem Ziel einer vollen Klärung der Abwässer ständig auf dem technisch neuesten Stand gehalten.

Bei der Abwassergebühr wird nach dem Verursacherprinzip eine gesplittete Gebühr angestrebt, um Starkverschmutzer auch verstärkt zu den Kosten heranzuziehen.

9. Wasser-, Luft- und Bodenuntersuchungen, Lärmmessungen

Im Bereich der Trinkwasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und den anderen vorbestimmten Fällen werden die durch Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsvorschrift aufgegebenen Wasser-, Luft- und Bodenuntersuchungen sowie Lärmmessungen regelmäßig durchgeführt. Schadstoffbelastende Böden werden in einem Kataster zusammengefaßt. Sofern tatsächliche Anhaltspunkte oder ein begründeter Gefahrenverdacht vorliegen, werden die Untersuchungen durch die zuständigen Behörden oder die Stadt auch auf die Ermittlung anderer Schadstoffe ausgedehnt, als sie in den rechtlichen Vorgaben genannt sind.

Unabhängig von Luftuntersuchungen im Rahmen konkreter Genehmigungsverfahren wird die Stadt in regelmäßigen Abständen die Ergebnisse des Luftüberwachungssystems Niedersachsen (LÜN) des Nieders. Landesverwaltungsamtes anfordern und bekanntgeben. Wegen der Tallage der Stadt Wolfenbüttel ist beim Land Niedersachsen der Ausbau des Luftüberwachungssystems zu fordern.

Bei offensichtlichen Gefahrensituationen fordert die Stadt die Daten des LÜN an, um entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung einleiten zu können. Vor der Einleitung von Baumaßnahmen, die Grundwassernähe erreichen können, sollen Grundwasseruntersuchungen durchgeführt werden. Sie sollen der Schaffung eines Grundwasserkatasters dienen.

Die offenen Wasserläufe im Stadtgebiet werden ebenfalls regelmäßig auf ihren Schadstoffgehalt (Kadium, Blei, Salz) überprüft und die Werte in einem Schadstoffkataster festgehalten.

Die im Stadtgebiet vorhandenen Altdeponien werden in einem Kataster zusammengefaßt und regelmäßig durch Untersuchungen der Böden und Abwässer auf evtl. Umweltbelastungen überprüft.

An Stellen im Stadtgebiet, die durch übermäßigen Lärm belastet sind, wird die Stadt geeignete Lärmschutzmaßnahmen durchführen.

Der Rat ist über alle Untersuchungsergebnisse zu unterrichten.

10. Umwelt und Öffentlichkeit

Die in diesem Programm aufgestellten Forderungen können sich verbindlich nur an die städtischen Dienststellen wenden. Im Hauptamt wird der Sicherheitsingenieur zusätzlich zum Beauftragten für den Umweltschutz bestellt. Ihm wird eine Arbeitsgruppe Umweltschutz als ämterübergreifende Einrichtung beigegeben. Diese wird nach Maßgabe einer besonderen Dienstanweisung vom Stadtdirektor berufen. Umweltschutzbeauftragter und Arbeitsgruppe Umweltschutz sollen die Einhaltung des Rahmenprogrammes überwachen.

Die Verwaltung hat die Aufgabe, durch regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit (Aktionen, Ausstellungen, Publikationen) auch in der Bevölkerung das Umweltbewußtsein zu verbessern. Insbesondere sollen auch die Bürger durch diese Öffentlichkeitsarbeit zu einem Handeln im Sinne der Abschnitte fünf, sechs und sieben veranlaßt werden.

Die Stadt steht mit allen im Bereich des Umweltschutz tätigen Behörden (Landkreis für Abfälle und Sonderabfälle, Wasserwirtschaftsamt, Gewerbeaufsichtsamt, TÜV), Vereinigungen von Interessengruppen und Bürgern in einem regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch.

Das Ziel ist eine „konzentrierte Aktion Umweltschutz“, durch die im intensiven Zusammenwirken aller Beteiligten ein wirksamer Umweltschutz und eine bessere Gefahrenabwehr erreicht werden können.

- II.1** Hiermit übertrage ich dem Sicherheitsingenieur im Hauptamt zusätzlich die Funktion eines Beauftragten für den Umweltschutz im Bereich der Stadt Wolfenbüttel. Die Arbeit des Beauftragten für den Umweltschutz soll von dem Grundgedanken geleitet werden, das Umweltbewußtsein in der Verwaltung zu fördern, für den Umweltschutz zu werben und Aufklärungsarbeit zu leisten.

Im einzelnen werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Anlaufstelle für alle Anregungen, Beschwerden und sonstige Eingaben in Fragen des Umweltschutzes, Registrierung und Weiterleitung an die zuständigen Ämter und Überwachung der Erledigung;
2. Öffentlichkeitsarbeit zum Umweltschutz;
3. Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Organisationen;
4. Geschäftsführung in der Arbeitsgruppe Umweltschutz.

- II.2** Es wird eine Arbeitsgruppe Umweltschutz gebildet. Diese Arbeitsgruppe ist eine ämterübergreifende Einrichtung, deren Auftrag in erster Linie die Erfüllung von fachübergreifenden Angelegenheiten des Umweltschutzes ist.

II.2.1 Zusammensetzung

Der Arbeitsgruppe gehören ständig folgende Amtsleiter bzw. Mitarbeiter an:

10, 32, 61, 63, 65, 66, 67 sowie der Sicherheitsingenieur, der gleichzeitig die Aufgaben der Geschäftsführung dieser Arbeitsgruppe wahrnimmt.

Daneben können Mitarbeiter anderer Ämter von Fall zu Fall hinzugezogen werden, ebenso können Stellen außerhalb der Stadt Wolfenbüttel um zeitweise Mitarbeit gebeten werden, wie z.B. das Gewerbeaufsichtsamt oder die Stadtwerke GmbH.

II.2.2 Aufgaben

Die Arbeitsgruppe hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Zusammenstellung von für den Umweltschutz bedeutsamen Informationen.
2. Aufzeigen ökologischer Zusammenhänge.
3. Bestandsaufnahme und Analyse der Umweltsituation in Wolfenbüttel.
4. Stellungnahme zu grundsätzlichen Fragen des Umweltschutzes.
5. Koordination der von den Fachämtern ausgehenden Aktivitäten zur Verbesserung des Umweltschutzes, auch im Verhältnis zum Rat und den Ausschüssen.
6. Öffentlichkeitsarbeit ggf. in Zusammenarbeit mit Abteilung 403.
7. Ergänzende Überwachung des vom Rat der Stadt Wolfenbüttel am 11.07.86 als Richtlinie beschlossenen Zehn-Punkte-Programmes.

II.2.3 Befugnisse

Der Arbeitsgruppe sind alle Informationen über umweltrelevante Entwicklungen und Entscheidungen zur Verfügung zu stellen.

Die Arbeitsgruppe hat das Recht, bei wesentlichen Entscheidungen zum Umwelt gehört zu werden. Sie ist bei Umweltverträglichkeitsprüfungen zu beteiligen.

II.2.4 Organisation

Die Arbeitsgruppe wählt einen Vorsitzenden, der die Leitung der Sitzungen übernimmt, zu den Sitzungen einlädt und die Tagesordnung aufstellt.

Zur Steigerung der Effektivität der Arbeitsgruppe sollen schriftliche Beratungsvorlagen angefertigt werden.

Die zu fassenden Beschlüsse richten sich als Empfehlung an die Verwaltungsführung.

Über das Ergebnis der Beratungen ist eine Niederschrift zu fertigen, in der abweichende Meinungen auf Antrag festgehalten werden.

III. Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung gilt für den gesamten Bereich der Stadt Wolfenbüttel

Sie tritt am 01.05.87 in Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL

Der Stadtdirektor

gez. Riban

Wolfenbüttel, 30.03.87

10/Ki/Wie